

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
- Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Organisation / Firma : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Organisation / Firma : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : lic. iur. Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin  
Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
St. Alban-Vorstadt 25  
4001 Basel

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: [pfllege@bag.admin.ch](mailto:pfllege@bag.admin.ch)  
Sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
- Vernehmlassungsverfahren**

5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der  
Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht _____	4
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen _____	7
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	11
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	14
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen _____	19
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen _____	20
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen _____	21
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	22

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Vorweg ist festzuhalten, dass der Kanton Basel-Stadt der Ansicht ist, dass das Anliegen der Volksinitiative "Für eine starke Pflege" nicht in einem berufsspezifischen Artikel auf Verfassungsstufe zu verankern ist. Hingegen unterstützen wir die mit der Pflegeinitiative verfolgten Ziele, den Pflegeberuf aufzuwerten und eine allen zugängliche Pflege von hoher Qualität sicherzustellen. Dementsprechend sind die Vorentwürfe der SGK-NR "Für eine Stärkung der Pflege" im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zur Pflegeinitiative zu begrüßen. Zielführend ist dabei der Ansatz der Kommission, sowohl bei der Ausbildung als auch bei der Anerkennung der Kompetenzen anzusetzen.</p>
BS	<p>Die Förderung der Attraktivität der Pflegeberufe auf nationaler Ebene ist somit aus Versorgungssicht sehr zu begrüßen. Auch begrüßen wir eine Stärkung der Pflege mit flankierenden Massnahmen. Dies ist aufgrund der neuen qualifizierten Pflegeausbildungen wie ANP eine berechtigte Forderung.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass einzig über finanzielle Anreize kein Interesse an einem Beruf geschaffen werden kann. Zur Erhöhung des Anreizes für einen Verbleib im Beruf wäre vielmehr zu evaluieren, warum viele Pflegefachpersonen - insbesondere Frauen - nach relativ kurzer Zeit wieder aus dem Beruf aussteigen und wie diese Anreize verstärkt werden könnten. Zudem sollten die Ausbildungsstätten sich auch attraktivere Unterrichtsmodelle überlegen, z.B. Blockmodule plus einem grossen Anteil Selbststudium, so dass die Ausbildung besser mit der Arbeit in einem Schichtbetrieb zu vereinbaren ist.</p> <p>Kritisch sehen wir, dass mit dieser Gesetzesvorlage und den Bundesbeschlüssen die Pflegeberufe gegenüber anderen Gesundheitsberufen und auch Branchen sehr stark bevorzugt werden, v.a. im Hinblick auf die Ausbildungszuschüsse und die Ausbildungsbeiträge an die Betriebe. Dies hat eine präjudizierende Wirkung auf andere Berufsgruppen. Ausbildungsanstrengungen müssen auch bei anderen Gesundheitsberufen weiterverfolgt oder gestärkt werden. Es sollten keine Sonderrechte für die Pflege entstehen.</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt lehnt die vorgesehene neue Finanzierungsverpflichtung der Kantone ab. Es sollte vielmehr versucht werden, die vorhandenen Ausbildungskapazitäten sowie das Rekrutierungspotential seitens Studierenden auszuschöpfen und möglichst im Gleichgewicht zu halten. Die Annahme oder die Zielvorgabe, wonach die Schweiz ihren (stetig steigenden!) Nachwuchsbedarf an Gesundheitspersonal zu 100% mit Ausbildungstätigkeit im eigenen Land abdecken soll, ist unrealistisch. Es sind deshalb auch andere Ansätze erforderlich, etwa Anstrengungen zur Erhöhung der Berufsverweildauer und neue Versorgungsmodelle. Zudem wäre aus Sicht des Kantons Basel-Stadt die Abgeltung von Ausbildungsleistungen sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich für alle Versorgungsbereiche und Gesundheitsberufe einheitlich zu regeln</p>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

	und langfristig zu sichern.
BS	Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auferlegt der Bundesgesetzgeber den Kantonen zugleich Mehraufgaben, deren Umsetzung in den Erläuterungen nur sehr vage skizziert ist und die von den Kantonen nicht nur hohe finanzielle, sondern auch personelle Ressourcen erfordern werden. Gerade was die Planung von Praktikumsplätzen für die FH-Studiengänge betrifft, ist zudem ein interkantonal abgestimmtes Vorgehen gefordert, weil die FH-Angebote in Pflege - zumindest in der Deutschschweiz - überkantonal funktionieren.
BS	<p>Die Kosten der praktischen Ausbildungen der nicht-universitären Gesundheitsberufe sind in den Spitälern anrechenbare Kosten gemäss KVG und fliessen somit in die Fallpauschalen. Auch bei den Pflegeheimen in Basel-Stadt ist ein Teil der Ausbildungskosten bereits in den Tarifen enthalten. Ferner gibt es einen Ausbildungsfonds, in welchen sowohl die Heime wie auch der Kanton einzahlt: In der Tagestaxe ist ein Betrag von 70 Rappen pro Pflorgetag zu Gunsten des Ausbildungsfonds enthalten. Heime die ausbilden, profitieren vom Ausbildungsfonds.</p> <p>Eine Finanzierung der ungedeckten Ausbildungskosten in den Betrieben ist grundsätzlich abzulehnen. Mit der Ausbildungsverpflichtung kann sichergestellt werden, dass für die Betriebe gleich lange Spiesse bestehen. Dies ist v.a. auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Rahmen der Tarif- und Festsetzungsverfahren von Bedeutung.</p> <p>Wir vertreten die Haltung, dass es grundsätzlich die Aufgabe der Betriebe ist, die Auszubildenden zu finanzieren, da sie von diesen profitieren. Es besteht ein zusätzlicher Anreiz als attraktiver Arbeitgeber aufzutreten damit die Auszubildenden im Betrieb bleiben.</p> <p>Weiter wird kritisiert, dass die finanziellen Folgen aufgrund der Beiträge der Kantone an die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung der Pflegefachberufe nicht abschätzbar sind. Es ist zu befürchten, dass die Kantone mit massiven Mehrkosten belastet werden, spätestens wenn sich der Bund aus der Finanzierung zurückzieht.</p>
BS	Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich den Vorschlag der SGK-N, das eigenverantwortliche und kompetenzgemässe Handeln der Pflegefachpersonen zu stärken und damit den Status des Pflegeberufs aufzuwerten, bringt jedoch auch Vorbehalte und Präzisierungsvorschläge an (siehe Bemerkungen zu Art. 25a KVG weiter unten).
BS	Als allgemeine Bemerkung halten wir fest, dass der verwendete Ausdruck "Pflegefachperson" in diesem Zusammenhang ungenau ist. Wir vermissen eine Definition in den Gesetzesentwürfen bzw. in den Erläuterungen, welche Abschlüsse darunter fallen. Wir wünschen uns eine Präzisierung im Sinne von "diplomierte Pflegefachpersonen", was aus unserer Sicht zwingend FH- und HF-Absolventinnen umfassen muss, jedoch beispielsweise nicht Personen mit absolvierter Berufsprüfung in Langzeitpflege und -betreuung. Auch Personen mit einem altrechtlichen Pflegeabschluss auf Diplomstufe, der als gleichwertig mit einem HF-Abschluss gilt, müssten Leistungen zulasten der OKP erbringen dürfen.
BS	

## **Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
BS	1	2	a	Das Ausbildungsfinanzierungsproblem stellt sich bei allen Bildungsgängen. Eine Finanzierung der ungedeckten Kosten für die Pflege ist abzulehnen, da sie anrechenbare KVG-Kosten im Rahmen der Tarifverfahren sind.	
BS	1	2	b	Es wäre aus unserer Sicht ineffizient, Ausbildungsbeiträge im Giesskannenprinzip an alle HF- und FH-Studierenden in Pflege auszurichten. Wir befürchten, dass eine leichte Erhöhung der Ausbildungsbeiträge an alle Studierenden keine nachhaltige Wirkung erzielen kann. Wir unterstützen deshalb die Stossrichtung des Minderheitsantrags I insofern, als die Beiträge nur an einen eingeschränkten Personenkreis ausgerichtet werden sollten, dafür aber - zusammen mit der Praktikumsentschädigung, welche die Betriebe heute schon zahlen - existenzsichernd sein müssen. Die Kantone sollen festlegen, an welchen Kreis von Absolventinnen und Absolventen sie Ausbildungsbeiträge ausrichten wollen (z.B. Studierende mit Betreuungspflichten, Berufsumsteigende etc.) Deshalb beantragen wir die Streichung der entsprechenden Bestimmung unter Artikel 1.	Streichung von Abs. 2 lit b (gemäss Minderheit II)
BS	2			Die kantonalen Versorgungsplanungen umfassen schon heute in vielen Kantonen auch eine Bedarfsplanung in Bezug auf das erforderliche Personal bzw. die benötigten Ausbildungszahlen. Darauf basierend werden die Studienplätze festgelegt, wobei die Fachhochschulen - zumindest in der Deutschschweiz - eine	Die Kantone ermitteln den Bedarf an Ausbildungsplätzen zur Pflegefachperson HF und zur Pflegefachperson FH aufgrund der kantonalen Versorgungsplanung. Daraus leiten sie die Zahl der erforderlichen Studien- und praktischen

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				überkantonale Ausbildungsfunktion wahrnehmen. Gerade bei den FH-Studienangeboten ist zudem meistens die beschränkte Zahl der Praktikumsplätze der limitierende Faktor - die Zahl der angebotenen Studienplätze richtet sich somit nach den verfügbaren Praktikumsplätzen, nicht umgekehrt.	Ausbildungsplätze ab. Sie melden ihren Bedarf an die Standortkantone von interkantonalen Ausbildungsangeboten (FH-Studiengänge).
BS					
BS	4			Ein Ausbildungskonzept ist grundsätzlich Sache der Betriebe und sollte daher nicht auf Gesetzesebene festgeschrieben werden. Die Kantone könnten dies allenfalls in Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen einfordern.	streichen
BS	5	1 und 3		Eine Finanzierung der ungedeckten Kosten für die HF- und FH-Auszubildenden in den Betrieben ist grundsätzlich abzulehnen. Wir weisen darauf hin, dass die Ausbildungsleistungen des nicht-universitären Gesundheitspersonals im Spital gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG als anrechenbare Kosten in die Berechnung der Fallpauschalen einfließen.	
BS	6			Wie bereits unter Artikel 1 erwähnt, anerkennen wir die Problematik des Ausbildungslohnes für bestimmte Personengruppen. Es soll aber den Kantonen überlassen werden, ob, und wenn ja, für welche Zielgruppen sie Beiträge (an welchen sich der Bund beteiligt) ausrichten.	Art. 6 Abs. 1: Kann-Bestimmung, keine Verpflichtung Art. 6 Abs. 2 gemäss Minderheit, aber ohne letzten Satz: Die Kantone legen die Voraussetzungen, den Umfang der Ausbildungsbeiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest.
BS					
BS	7			Die Beiträge des Bundes sind klar als Anschubfinanzierung gedacht. Die Höhe der Beiträge sind sowohl für den Bund als auch für die Kantone nur sehr grob abschätzbar. Die zukünftigen finanziellen Auswirkungen und jährlichen Mehrkosten für das kantonale Budget sind somit für die Kantone nicht abschätzbar.	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				Der Bund beabsichtigt für die Dauer von acht Jahren einen Verpflichtungskredit auszurichten (s. Bundesbeschluss), d.h. danach fallen für die Kantone durch die wegfallenden Bundesbeiträge zusätzliche Mehrkosten an.	
BS	9			Wir begrüßen es, dass die Wirkung des Gesetzes evaluiert werden soll.	
BS	12	4		Wie bei den einleitenden Bemerkungen erwähnt, erachten wir es nicht zielführend, den Mechanismus von Bedarfsplanung, Ausbildungsverpflichtung und -entschädigung aufzubauen und nach kurzer Zeit wieder einzustellen. Insbesondere die Ausbildungsverpflichtung (Art. 38 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1bis KVG) darf zeitlich nicht limitiert werden.	Abs. 4 und 5 streichen.  Limitierung allenfalls auf die Ausrichtung von Bundesbeiträgen (Art. 7 und Art. 8) beschränken.
BS					

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

BS					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	BBG 73a			Die Anerkennung altrechtlicher kantonaler und interkantonaler Abschlüsse durch den Bunde ist zu begrüßen.  Ausserdem sind wir mit der Wiedereinführung von ergänzenden Bildungsangeboten für Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Ausbildungsabschlüsse einverstanden.	
BS	GesBG Art. 10a			Wir sind mit der Einführung eines Titelschutzes für Personen mit einem Berufsbildungsabschluss gemäss GesBG einverstanden.	
BS					

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

BS					

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

BS					
BS					

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
BS	25	2	a Ziff. 2bis	Wir begrüßen, dass Pflegefachpersonen als Leistungserbringer genannt werden und unterstützen den Antrag der Minderheit.	
BS	25a	1		<p>Die grössere Autonomie für die Pflegefachpersonen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Es braucht jedoch zwingend die genannten flankierenden Massnahmen (Zulassungsbeschränkung bei Kostenanstieg) und eine Evaluation, damit es nicht zu einer Mengenausweitung kommt. -&gt; Art. 35 Abs. 2 KVG. Die Anforderungen eines ausgewiesenen Pflegebedarfs muss weiterhin erfüllt sein, damit die OKP einen Beitrag entrichtet.</p> <p>Ferner ist sicherzustellen, dass weiterhin Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe), Fachpersonen Langzeitpflege und Betreuung sowie Assistentinnen Gesundheit und Soziales oder ähnlich qualifizierte Mitarbeitende von Pflegeheimen und Spitex-Organisationen Leistungen der Grundpflege unter Aufsicht und Verantwortung von Pflegefachpersonen erbringen dürfen. Um dem Fachkräftemangel in der Pflege zu begegnen ist wichtig, dass die unterschiedlich qualifizierten Mitarbeitenden ihren Qualifikationen entsprechend eingesetzt werden und Pflegefachpersonen nur wenig Grundpflege übernehmen, diese bei ausgewiesener Qualifikation hingegen anordnen dürfen.</p>	<p>a. auf Anordnung einer dafür qualifizierten Pflegefachperson erbracht werden; oder</p> <p>b. auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden.</p>
BS	25a	2		In der Akut- und Übergangspflege erachten wir die vorgeschlagene gemeinsame Anordnung von im Spital tätigen Ärztinnen und Ärzten und Pflegefachpersonen für Akut- und	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				Übergangspflege als sinnvoll.	
BS					
BS	25a	3		<p>Wir lehnen die vorgeschlagene Formulierung ab, weil dadurch nur noch Pflegefachpersonen die Pflegeleistungen erbringen könnten. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Leistungen der Grundpflege auch weiterhin von FaGe und weiterem Pflegepersonal erbracht werden können.</p> <p>Wir sind einverstanden damit, dass Pflegefachpersonen künftig für einen Teil der Leistungen (insbesondere Grundpflege) den Bedarf ermitteln und die Leistungen anordnen können. Weil schon heute beobachtet wird, dass erwerbswirtschaftliche Spitex-Organisationen bezogen auf die erbrachten Leistungsstunden deutlich mehr Grundpflege leisten als die gemeinwirtschaftlichen Organisationen und weil die Vorlage eine weitere Mengenausweitung bringen kann, schlagen wir vor, die Anzahl Minuten Grundpflege pro Patientin/pro Patient und Tag, die durch die Pflegefachpersonen angeordnet werden können, zu limitieren. Wir erachten eine Limite zwischen 30 und 45 Minuten als angemessen, sie ist aufgrund der Statistiken im Detail zu bestimmen. Wenn jemand mehr als ca. 30 bis 45 Minuten benötigt, dann müssen die Pflegeleistungen ärztlich angeordnet werden.</p>	<p>Der Bundesrat bezeichnet die Pflegeleistungen, welche gemäss Abs. 1 Bst. a und Bst. b angeordnet werden und regelt das Verfahren der Bedarfsermittlung.</p> <p>Er legt eine maximale Anzahl an Pflegeminuten pro Pat. und Tag für die Grundpflege fest, die von einer Pflegefachperson gemäss Abs. 1 Bst. a angeordnet werden kann.</p>
BS	25a	3bis		<p>Wir begrüßen, dass der Bundesrat bei der Bezeichnung der Leistungen den komplexen Situationen Rechnung tragen soll. Wir schlagen vor, anstelle von "Personen am Lebensende" den Begriff "palliative Pflege" zu verwenden. Erstens ist schwierig abzugrenzen, ab wann jemand am Lebensende ist. Zweitens kann immer nur retrospektiv festgestellt werden, ob die Person am</p>	<p>Bei der Bezeichnung der Leistungen und Limitationen nach Absatz 3 berücksichtigt er auch den Bedarf von Personen, die komplexe oder palliative Pflege benötigen.</p>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Lebensende war. Drittens ist es das Ziel von Bund und Kantonen, die palliative Versorgung zu fördern und nicht bloss die Versorgung am Lebensende sicherzustellen.</p> <p>Weil wir in Artikel 25a Abs. 3 Limitationen fordern, müssen diese auch hier erwähnt werden. Der Bundesrat muss bei der Bezeichnung der Leistungen und der Limitationen getrennt in einfachere, komplexe sowie palliative Pflege unterscheiden.</p>	
BS	25a	3bis a		<p>Wir lehnen diesen Artikel ab. Es bleibt unklar, was "anrechenbare Pflegekosten" sind. Zudem ist auch dann, wenn die Finanzierung der Pflegeleistungen ausreichend ist, nicht sichergestellt, dass die Organisationen der Krankenpflege und die Pflegeheime die Mitarbeitenden angemessen entlohnen.</p>	streichen
BS	25a	3ter		<p>Wir begrüßen, dass der Bundesrat neu auch die Kompetenz erhält, die Koordination zwischen Ärzten/Ärztinnen und Pflegefachpersonen zu regeln, schlagen aber eine Kann-Formulierung vor.</p>	Der Bundesrat regelt das Verfahren der Ermittlung des Pflegebedarfs. Er kann die Koordination zwischen den behandelnden Ärzten und Ärztinnen und den Pflegefachpersonen regeln.
BS	35	2	dbis	<p>Wir sind mit dieser Änderung einverstanden und schlagen vor, in den Erläuterungen festzuhalten, dass hier Organisationen der ambulanten Hilfe und Pflege, Tages- und Nachtstätten und Inhouse-Spitex gemeint sind. Pflegeheime und Spitäler sind nicht gemeint, weil diese unter Bst. h und k aufgeführt sind.</p>	
BS	38	2		<p>Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung in dieser Form ab, weil sie die Ausbildungsverpflichtung a) mit der Zulassung zur OKP und b) mit einem kantonalen Versorgungsauftrag vermischt. Indirekt werden Kantone zur Versorgungsplanung in der ambulanten Pflege gezwungen.</p> <p>Wir begrüßen aber, dass die Leistungserbringer zu Ausbildungsleistungen verpflichtet werden.</p>	Nach Art. 35 zugelassene Leistungserbringer, die Pflegefachpersonen beschäftigen, sind verpflichtet, Ausbildungsleistungen nach Vorgabe der Kantone zu erbringen, in denen sie tätig sind.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

BS	38	1bis		Diesen Minderheitsantrag lehnen wir ihn ab.	streichen
BS	39	1bis		Dieser Artikel ist zu streichen (vgl. Kommentar zu Art. 38 Abs. 2).	streichen
BS	39	1	b		festhalten an der heutigen Formulierung
BS	39a			Wir lehnen diesen Artikel ab, weil die Mindestzahl an Pflegefachpersonen pro Patientin/pro Patient nicht auf Ebene des Bundes zu definieren ist und zudem auch nicht sinnvoll definiert werden könnte. Die erforderliche Mindestzahl hängt von sehr vielen Faktoren ab: u.a. Versorgungsbereich, Spezialisierung der Einrichtung, Skill- und Grade-Mix, Leistungsauftrag des Kantons oder der Gemeinde. Spitalplanung und Versorgungsplanung der Langzeitpflege sollen in der Zuständigkeit der Kantone bleiben.	streichen
BS	39b			Wir lehnen diesen Artikel ab. Arbeitsrecht ist nicht im KVG zu regeln. Zudem müssen Gesamtarbeitsverträge zwischen den betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden abgeschlossen werden.	streichen
BS	55b			Wir begrüßen diese Steuerungsmöglichkeit. Sie ist aber zwingend auf alle Leistungserbringer auszuweiten, die Leistungen nach Art. 25a KVG erbringen.	Steigen die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Artikel 25a je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts an, so kann der Kanton vorsehen, dass Leistungserbringer, nach Artikel 35, die Leistungen nach Art. 25a erbringen, nicht eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu aufnehmen können.
BS				Übergangsbestimmungen Wir begrüßen, dass die Auswirkungen dieses Bundesgesetzes	

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				evaluiert werden sollen.	
BS					

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
BS			

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen**

<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
BS	3 lit. c	Die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse muss auch die verfügbaren Praktikumsplätze berücksichtigen. Ein Betrieb muss eine gewisse Breite an Lernfeldern und Ausbildungszielen abdecken können, um einen FH-Praktikumsplatz anbieten zu können.	lit. c:[...]erfolgt evidenzbasiert und abgestimmt auf den Bedarf an Ausbildungsabschlüssen höhere Fachschulen sowie an die Verfügbarkeit von praktischen Ausbildungsplätzen.
BS			

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen**

<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
BS		Ist zu begrüßen.	
BS			



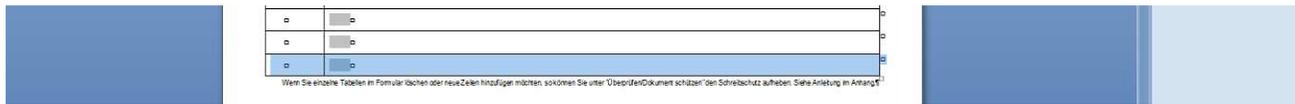
# Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen und Grammatik Sprachrecherche Wörter zählen

Neuer Löschen Verheiraten Nächstes Element Änderungen Sprechblasen nachverfolgen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster Nachverfolgung

Annahmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden!
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)!

1. **Formatierungseinschränkungen**  
Formatierungen auf eine Auswahl von Formatvorlagen beschränken  
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**  
 Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen  
Ausfüllen von Formularen  
Abschnitte auswählen...

3. **Schutz anwenden**  
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)